

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1958	Nummer 30
---------------------	--	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 3. 1958. Allgemeine Weisungen über die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden. S. 609.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Allgemeine Weisungen über die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1958
— I B 3:13 — 11.10

Für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen (Staatsangehörigkeitsurkunden) und von Urkunden über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen (ZustVoStaa) v. 7. Februar 1958 (GV. NW. S. 47) die Landkreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden zuständig.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gebe ich auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehörden-gesetzes v. 16. 10. 1956 (GS. NW. S. 155) folgende Weisungen:

1. Zur sachlichen Zuständigkeit.

Unter die Zuständigkeit nach § 2 ZustVoStaa fällt auch die Ausstellung von Bescheinigungen über den Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Negativbescheinigungen) sowie die Beantwortung inländischer und ausländischer behördlicher Auskunftersuchen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse einer bestimmten Person.

Anträge von Privatpersonen auf Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse, ohne daß zugleich der Nachweis eines bestimmten Staatsangehörigkeitsverhältnisses beantragt wird, sind wegen Mangels eines Bedürfnisses zum Tätigwerden der Verwaltungsbehörden unzulässig.

Zu ausländischen privaten oder behördlichen Auskunftersuchen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse einer bestimmten Person ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen. Fälle von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind mir vorzulegen.

2. Örtliche Zuständigkeit.

Die örtliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt sich nach den §§ 17, 27 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 ([Erstes] StaReGes.) (BGBl. I S. 65).

Ist hiernach der Bundesminister des Innern oder die Einbürgerungsbehörde eines anderen Landes der Bundesrepublik zuständig, so sind die Anträge unmittelbar der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Staatsangehörigkeitsangelegenheiten — in Köln, Ludwigstraße 2, bzw. der zuständigen Behörde des betreffenden Landes zu übersenden. Die zuständigen Behörden der Länder können der Anlage des RdErl. v. 23. 3. 1956 (MBl. NW. S. 788) entnommen werden.

3. Antragstellung.

Für die Antragstellung sollen bis auf weiteres die bisher verwendeten üblichen Vordrucke benutzt werden. Die Verwendung der Vordrucke schließt nicht aus, daß von den Antragstellern weitere für die Feststellung der Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit notwendige Angaben und Nachweise verlangt werden.

Die Anträge sind in Form der Ausfüllung des Antragsvordrucks oder, falls ein solcher Vordruck nicht zur Verfügung steht, zunächst ohne nähere Angaben schriftlich zu stellen. Sie können bei den für den Ort des ständigen Aufenthalts des Antragstellers zuständigen kreisangehörigen Gemeinden oder Ämtern oder unmittelbar bei den Landkreisen oder kreisfreien Städten eingereicht werden. Die bei den kreisangehörigen Gemeinden und den Ämtern eingereichten Anträge sind — ggf. zusammen mit einer Stellungnahme zu dem Antrag (s. u. Nr. 4.4) — den für die Ausstellung der Urkunden zuständigen Landkreisen oder kreisfreien Städten zu übersenden. Antragsteller, die im Ausland ihren ständigen Aufenthalt haben, sollen die Anträge bei der örtlich für sie zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik einreichen, die die Anträge zusammen mit einer Äußerung über die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person den örtlich zuständigen Landkreisen oder kreisfreien Städten übersendet.

4. Prüfung des Antrags.

4.1 Allgemeines.

Für deutsche Staatsangehörige sind, falls sie ihren ständigen Aufenthalt im Inland haben, Staatsangehörigkeitsausweise, falls sie ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, Heimatscheine auszustellen. Für Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden unabhängig von ihrem ständigen Aufenthaltsort

Urkunden über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit ausgestellt.

Zur Feststellung der Tatsachen, aus denen sich ergibt, ob jemand deutscher Staatsangehöriger oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist, können alle Beweismittel benutzt werden, die geeignet sind, die Behörden von der Wahrheit der Tatsachen, ggf. ihrer Glaubwürdigkeit, zu überzeugen. Dabei können hilfsweise unter Umständen auch Erklärungen des Antragstellers oder von ihm benannten Zeugen verwertet werden. Um die Beweiskraft solcher Erklärungen zu erhöhen, kann es sich empfehlen, die Aussagenden auf die Strafvorschrift des § 360 Nr. 8 Strafgesetzbuch hinzuweisen. Eine Abnahme eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig, da den Verwaltungsbehörden die hierzu erforderliche gesetzliche Ermächtigung fehlt.

Bezüglich des Nachweises von Einbürgerungen, die nach Angaben der Antragsteller während des zweiten Weltkrieges vorgenommen worden sein sollen, verweise ich auf den RdErl. v. 23. 3. 1956, zu § 39 Nr. 3 (MBI. NW. S. 754/765).

4.2 Die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ob jemand deutscher Staatsangehöriger ist, bestimmt sich nach dem für seine Lebenszeit geltenden Staatsangehörigkeitsrecht.

Nachfolgend sind die am häufigsten auftretenden Erwerbs- und Verlustgründe zusammengestellt. Die Zusammenstellung enthält jedoch keine erschöpfende Aufzählung aller Erwerbs- und Verlustgründe, die in der Vergangenheit jemals wirksam geworden sind; sie enthebt die Bearbeiter nicht davon, die Erwerbs- oder Verlustgründe im Einzelfall an Hand der Gesetze selbst nachzuprüfen.

4.21 Erwerbsgründe:

a) Geburt bei ehelicher Abstammung, wenn der Vater, bei unehelicher Abstammung, wenn die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dies gilt auch bei Geburten im Ausland. Ein Findelkind, das im Inland aufgefunden wird, gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines deutschen Staatsangehörigen. (§ 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. Juli 1913 [RuStaGes.] [RGBl. S. 583]).

Zu a) Beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung kann davon ausgegangen werden, daß Vorfahren, die ihren ständigen Aufenthalt im deutschen Hoheitsgebiet hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit unmittelbar oder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaat besaßen, sofern die betreffende Familie nicht aus dem Ausland eingewandert ist.

Im ehemals preußischen Gebiet des Landes wurde die die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnde Zugehörigkeit zu den preußischen Staaten bis zum 1. 2. 1843 u. a. auch durch „das Aufschlagen eines festen Wohnsitzes im Inland unter Genehmigung der Polizeiobrigkeit“ erworben (pr. Obertribunal v. 11. 1. 1853 im Striethorst-Archiv Bd. VIII, S. 177; Pr. OVG v. 30. 6. 1886 in MBlV. S. 202; vgl. § 13 des preußischen Gesetzes v. 31. Dezember 1842 [Gesetzsamml. 1843, S. 15]), wobei die polizeiobrigkeitliche Genehmigung nicht besonders nachgewiesen zu werden brauchte, wenn der Wohnsitz im Inland bereits 10 Jahre bestanden hatte. Nach diesem Zeitpunkt konnte die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr allein durch Wohnsitznahme begründet werden. Falls jedoch bestimmte Personen und ihre Nachfahren seit dem 1. 1. 1914 ohne weiteres als Inländer behandelt worden sind, kann von dem urkundlichen Nachweis einer Einbürgerung in der Zeit nach dem 1. 2. 1843 abgesehen werden.

Im ehemals lippischen Teil des Landes wurde die die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnde Zugehörigkeit zum Fürstentum Lippe u. a. auch durch 5jährigen, bei Zeitpächtern 10jährigen, Wohnsitz innerhalb des Fürstentums stillschweigend erworben (§ 10 der [Lippischen] Verordnung das Heimathsrecht betreffend v. 2. März 1841) ([Lippische] Landesverordnungen, Band 8, S. 530).

Soweit es auf die Zugehörigkeit zu anderen deutschen Bundesstaaten ankommt, siehe v. Keller — Trautmann, Kommentar zum RuStaGes., Beck'sche Verlagsbuchhandlung München 1914, S. 605 ff.

b) Legitimation eines unehelichen Kindes — sei es durch Eheschließung seiner Eltern, sei es durch Ehelichkeitserklärung —, wenn sein Vater im Zeitpunkt der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Legitimation nach den deutschen Gesetzen wirksam ist (§ 5 RuStaGes.). Unerheblich ist, ob das Kind minderjährig oder volljährig ist.

c) Eheschließung einer nichtdeutschen Frau mit einem deutschen Staatsangehörigen in der Zeit vor dem 1. 4. 1953 (§ 6 RuStaGes. i. d. F. v. 22. Juli 1913; Art. I Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 17. August 1957 [Drittes StaReGes.] [BGBl. I S. 1251]).

d) Einbürgerung. Sie wird wirksam mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde (§ 16 RuStaGes.).

e) Erklärung einer nichtdeutschen Frau bei der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen vor einem deutschen Standesbeamten (§ 6 Abs. 2 RuStaGes.).

Erklärung einer nichtdeutschen Frau auf Grund ihrer in der Zeit vom 1. 4. 1953 bis zum 23. 8. 1957 einschließlich vorgenommenen Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen (Art. II Abs. 2 Drittes StaReGes.).

Erklärung gemäß den §§ 3, 5 des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. 5. 1956 (Zweites StaReGes.) (BGBl. I S. 431).

f) Sammeleinbürgerung durch die in § 1 Abs. 1 Buchst. a)–f) (Erstes StaReGes. genannten Gesetze, sofern die Einbürgerung nicht gem. dem (Ersten) StaReGes. wirksam ausgeschlagen worden ist (vgl. RdErl. v. 23. 3. 1956 [MBI. NW. S. 777]).

4.22 Verlustgründe:

a) Entlassung. Sie wird wirksam mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde, gilt aber als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat (§§ 18–24 RuStaGes.).

b) Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit auf Antrag. Der Verlust tritt nicht ein, wenn der betreffende deutsche Staatsangehörige im Zeitpunkt des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit im Inland Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder im Besitz einer schriftlichen Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ist (§ 25 RuStaGes.).

Zu b) Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit im Ausland auf Antrag kann bei Personen, die bei dem Erwerb ihren ständigen Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches am 31. 12. 1937 — also auch in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten — hatten, nicht eintreten, da dieses Gebiet, gleichgültig durch wen es verwaltet wird, Inland ist.

Ebenso können im Ausland gestellte Anträge auf Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit u. U. dann nicht als Anträge i. S. des § 25 Abs. 1 RuStaGes. angesehen werden, wenn sie zur Vermeidung einer Gefahr für Leib oder Leben gestellt werden mußten.

Für die Prüfung, ob ein im Ausland wohnender Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit infolge des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag verloren hat, genügt in der Regel die Erklärung des Antragstellers, daß er eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben habe. In Zweifelsfällen kann die Stellungnahme der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik eingeholt werden.

c) **Legitimation** eines unehelichen Kindes, wenn der Legitimierende Nichtdeutscher und die Legitimation nach den deutschen Gesetzen wirksam ist, sofern nicht durch die Legitimation gegen den Willen des Kindes dessen Staatenlosigkeit eintreten würde (§ 17 Nr. 5 RuStaGes.; Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG]).

d) **Eheschließung** einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Nichtdeutschen in der Zeit bis zum 23. 5. 1949 einschließlich; in der Zeit vom 24. 5. 1949 bis zum 31. 3. 1953 einschließlich, sofern nicht die Ehefrau infolge der Eheschließung gegen ihren Willen staatenlos würde (§ 17 Nr. 6 RuStaGes.; Art. 3 Abs. 2, 117 Abs. 1 u. 16 Abs. 1 Satz 2 GG). Seit dem 1. 4. 1953 führt die Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Nichtdeutschen nicht mehr zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

e) **10jähriger legitimationsloser Aufenthalt** im Ausland in der Zeit vom 1. 1. 1871 bis zum 31. 12. 1913 einschließlich (§ 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 [RGBl. S. 355]).

4.3 Die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Der ursprüngliche Erwerb der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit richtet sich nach Art. 116 Abs. 1 GG. Hierzu verweise ich auf meinen RdErl. v. 23. 3. 1956 (MBI. NW. S. 775).

Die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit überträgt sich durch Abstammung, Legitimation oder auf eine nichtdeutsche Frau bis zum 31. 3. 1953 einschließlich durch Eheschließung mit einem Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ebenso von einer Person auf andere wie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Verlust der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit tritt ein durch Rückwanderung gem. § 7 (Erstes) StaReGes. oder infolge eines der Verlustgründe für die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ist ein Antrag auf Ausstellung einer Urkunde über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit begründet, so ist der Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, daß er einen Anspruch auf gebührenfreien Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hat (§§ 6, 26 [Erstes] StaReGes.) und ihm nahezulegen, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Hiervon ist in den Fällen abzu- sehen, in denen gegen einen Einbürgerungsanspruch auf Grund der Ausnahme des § 6 Abs. 1 (Erstes) StaReGes. Bedenken bestehen.

4.4 Stellungnahme der Gemeinden zu den Anträgen.

Die Gemeinde des Wohnsitzes der von dem Antrag betroffenen Person soll zu dem Antrag kurz Stellung nehmen, falls dies der Sachlage nach nicht überflüssig oder untunlich ist. Die Stellungnahme besteht im wesentlichen aus der Mitteilung, unter welcher Staatsangehörigkeit die betreffende Person in den Melderegistern geführt wird und auf Grund welcher Unterlage diese Eintragung vorgenommen wurde.

Die Unterlagen sind gegebenenfalls beizufügen. Bei Anträgen aus dem Ausland tritt an die Stelle der Gemeinde die diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik, die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

Werden Anträge bei kreisangehörigen Gemeinden oder im Ausland bei Vertretungen der Bundesrepublik eingereicht, so fügen diese den Anträgen ihre Stellungnahme zweckmäßigerweise schon bei der Weitergabe der Anträge an den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt bei.

4.5 Vorlage bei der Aufsichtsbehörde.

Bei rechtlich oder tatsächlich schwierigen Anträgen ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen. Dies wird bei Anträgen auf Ausstellung von Negativbescheinigungen häufig der Fall sein.

5. Ablehnung der Anträge und Rechtsmittelbelehrung.

Ergibt die Prüfung eines Antrags, daß die Person, für die die Ausstellung eines Nachweises beantragt worden ist, nicht die behauptete Rechtsstellung besitzt, so ist der Antrag mittels schriftlichen Bescheides abzulehnen.

Der Bescheid ist mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. § 27 Ordnungsbehördengesetz):

Dieser Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten werden. über die der Regierungspräsident in Straße Nr. entscheidet.

Die Beschwerde ist bei der Verwaltung des Landkreises (der Stadt) in Straße Nr. einzulegen.

Sie kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Wird sie schriftlich erhoben, so ist die Beschwerdeschrift zweckmäßigerweise mit einer Abschrift einzureichen.

6. Form und Gültigkeitsdauer der Urkunden und Bestellung der Vordrucke.

Die Vordrucke für Staatsangehörigkeitsurkunden und für Urkunden über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind, gegebenenfalls durch Sammelauftrag der Regierungspräsidenten, bei der Bundesdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstraße 91, zu bestellen. Die Bundesdruckerei verwendet die bundeseinheitliche Form der Urkunden.

Die Gültigkeitsdauer der Staatsangehörigkeitsurkunden ist auf 5 Jahre (Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Vordrucke in Staatsangehörigkeitssachen und die Gültigkeitsdauer von Staatsangehörigkeitsurkunden v. 23. 8. 1951 [GMBl. S. 208]), die der Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf 2 Jahre, vom Tage der Ausstellung der Urkunden ab gerechnet, zu beschränken.

7. Verwaltungsgebühren.

Die Festsetzung von Gebühren für die Ausstellung der Urkunden erfolgt auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGO) in der vom 1. 4. 1934 geltenden Fassung (Gesetzsamml. S. 261) und der Tarifstelle Gebührentarif Nr. 72 c, d, h Nr. 3 i. d. F. der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung v. 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84 [86]).

Hiernach gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

7.1 Gebührenfreiheit tritt ein,

- a) wenn die Ausstellung der Urkunden in überwiegendem öffentlichen Interesse erfolgt,
- b) wenn die Urkunden für Personen ausgestellt werden, die in die Bundeswehr oder die Polizei eintreten, sowie für Versorgungsanwärter, die sich um Beamtenstellen bewerben wollen,

- c) wenn der Antragsteller die Urkunde zum Nachweis oder zur Geltendmachung von Rechten oder Ansprüchen nach dem Bundesvertriebenen-, Bundesversorgungs-, Heimkehrer- oder Wiedergutmachungsgesetz benötigt,
- d) bei Urkundenausstellungen für Ordensangehörige und alle im äußeren Missionsdienst tätigen Personen,
- e) für Deutsche in den fremdverwalteten deutschen Ostgebieten oder aus den Ostblockstaaten in Anbetracht der besonderen Notlage dieses Personenkreises und der im Überweisungsverkehr bestehenden Schwierigkeiten,
- f) für Kriegsgefangene und Internierte, die sich noch in fremdem Gewahrsam befinden,
- g) wenn eine Staatsangehörigkeitsurkunde im Falle des Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG erstmalig erteilt wird.

7.2 Im übrigen entsteht für die Ausstellung

eines Heimatscheins	eine Gebühr von 10,— DM
eines Staatsangehörigkeitsausweises	" " " 5,— DM
und	
einer Urkunde über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit	" " " 1,— DM

Bei Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder ganz erlassen werden.

- 7.3 Bei Ablehnung der Anträge wird $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr, bei Zurücknahme von Anträgen, deren Bearbeitung bereits begonnen hat oder noch nicht vollendet worden ist, $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr, mindestens jedoch 0,50 DM erhoben; es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag in schuldloser Unkenntnis der Verhältnisse oder in Unwissenheit gestellt wurde (§ 9 VGO).

8. Einziehung der Gebühren und Zustellungsverfahren.

8.1 Zustellung ablehnender Bescheide.

Ablehnende Bescheide (vgl. Nr. 5) sind den Personen, die sie betreffen, gegebenenfalls deren gesetzlichem Vertreter oder Bevollmächtigten zuzustellen.

Die Zustellung ist nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 23. Juli 1957, das u. a. auf die §§ 2—5 und 17 des (Bundes-) Verwaltungszustellungsgesetzes v. 3. Juli 1952 (VwZG) verweist (beides GV. NW. 1957 S. 213), vorzunehmen.

Zustellungen ablehnender Bescheide ins Ausland bitte ich jedoch nur mittels Ersuchens der für den betreffenden Staat zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik durchzuführen (vgl. § 14 Abs. 1 VwZG). Hierbei ist der Bescheid zusammen mit den etwa beizufügenden Unterlagen und einem Anschreiben an die Auslandsvertretung in einen — inneren — Briefumschlag zu legen, der unfrankiert bleibt und mit der Anschrift der betreffenden deutschen Auslandsvertretung und dem Vermerk „Über die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amts“ zu versehen ist. Das Anschreiben an die Auslandsvertretung muß die Bitte um Zustellung des Bescheides und Rücksendung des Nachweises der Zustellung enthalten. Der innere Briefumschlag ist in einen weiteren — den äußeren — Briefumschlag, der die Aufschrift „An die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amts in Bonn, Koblenzer Straße 101“ zu tragen hat, zu legen und an die Kurierabfertigung abzusenden. Diesem Umschlag darf kein Anschreiben beigelegt werden.

An Personen in der Schweiz können die Sendungen ohne Vermittlung der deutschen Auslandsvertretung und der Kurierabfertigung des Auswärtigen Amts unmittelbar durch die Post unter „Einschreiben“ zugestellt werden.

8.2 Zusendung von Urkunden.

Staatsangehörigkeitsurkunden, Urkunden über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Negativbescheinigungen brauchen nicht förmlich zugestellt zu werden.

Die Urkunden werden im Inland in der Regel zweckmäßigerweise unmittelbar ausgehändigt oder durch die Post unter „Einschreiben“ zugesandt.

Zusendungen in das Ausland sind wie die Zustellungen ins Ausland mittels Ersuchens der für den betreffenden Staat zuständigen deutschen Auslandsvertretung über die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amts vorzunehmen (vgl. Nr. 8.1 Abs. 3). Für das Anschreiben an die deutsche Auslandsvertretung kann als Muster die Anlage 1 dieses RdErl. (siehe unten Nr. 8.3 Abs. 5) verwandt werden, wobei jedoch ggf. die die Einziehung von Gebühren betreffenden Sätze fortzulassen sind.

Unterhält die Bundesrepublik Deutschland zu einem ausländischen Staat, in den eine Urkunde zu senden ist, keine diplomatischen Beziehungen, so ist die Urkunde dem Auswärtigen Amt — Rechtsabteilung — in Bonn mit der Bitte zuzusenden, die Übersendung der Urkunde mit Hilfe der Botschaft des als Schutzmacht auftretenden dritten Staates veranlassen zu wollen.

An Personen in der Schweiz können die Urkunden unmittelbar durch die Post unter „Einschreiben“ zugesandt werden.

8.3 Einziehung der Gebühren.

Für die Einziehung der Gebühren kommt notfalls das Verfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) in Betracht.

Sind bei der Ausstellung von Nachweisen oder der Ablehnung von Anträgen Gebühren entstanden, so sollen diese Zug um Zug mit der Überstellung der Urkunden oder Bescheide eingezogen werden. In Fällen, in denen die Urkunden beschleunigt benötigt werden, kann hiervon abgesehen werden; bei Zusendungen ins Ausland jedoch nur, wenn nicht besondere Gründe (z. B. Sicherheit oder Geheimhaltung) eine vereinfachte Art der Übersendung ausschließen. In diesen letzteren Fällen ist die Zusendung statt über die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amts unmittelbar an die zuständige deutsche Auslandsvertretung auf dem Postwege unter „Einschreiben“ vorzunehmen und dabei die ausländische Postanschrift der deutschen Vertretung zu benutzen. Von einer unmittelbaren Zusendung der Urkunde an den Antragsteller im Ausland ist auch in Eilfällen abzusehen.

Sollen die Gebühren Zug um Zug mit der Überstellung von Urkunden oder Bescheiden eingezogen werden, so wird dies im Inland in der Regel zweckmäßigerweise durch die Post unter „Nachnahme“ — falls es sich um eine Zustellung handelt gleichzeitig unter „Einschreiben“ — oder durch unmittelbare Aushändigung gegen Entrichtung der Gebühr vorzunehmen sein.

Für die Fälle, in denen im Ausland zugleich mit der Überstellung von Urkunden oder Bescheiden Gebühren einzuziehen sind, sind die deutschen Auslandsvertretungen ermächtigt, die Verwaltungsgebühren in Devisen von den Gebührenpflichtigen im Ausland entgegenzunehmen und die Überweisung des entsprechenden DM-Gebührenbetrages an die innerdeutschen Dienststellen durch Vermittlung der Legationskasse des Auswärtigen Amts in Bonn zu bewirken. Auch in diesen Fällen ist die Zusendung der Urkunde auf dem unter Nr. 8.1 Abs. 3 erläuterten Wege vorzunehmen. Hierbei ist in dem Anschreiben an die deutsche Auslandsvertretung die Bitte hinzuzufügen, die Verwaltungsgebühren in Devisen einzuziehen und die Überweisung an die — genau anzugebende — innerdeutsche Dienststelle zu veranlassen. Das Ersuchen um Zustellung nach Nr. 8.1 Abs. 3 entfällt, wenn es sich bei der Überstellung nicht um eine Zustellung handelt.

Mit den Ländern Belgien, Dänemark, Kanada, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Schweiz sowie den Vereinigten Staaten von Nordamerika kann der Zahlungsverkehr ohne Inanspruchnahme der Legationskasse des Auswärtigen Amts durch den internationalen Postanweisungsdienst abgewickelt werden. In diesen Fällen ist für das Anschreiben an die deutsche Auslandsvertretung das Muster der Anlage 1 zu verwenden; das Bank- oder das Postscheckkonto der empfangsberechtigten Kasse ist genau anzugeben. Für die Benachrichtigung des Antragstellers, die spätestens gleichzeitig mit der Zusendung der Urkunde an die deutsche Auslandsvertretung erfolgen soll, ist das Muster der Anlage 2 zu benutzen.

age 1

age 2

9. Benachrichtigung der Versorgungsämter.

Wird der beantragte Nachweis für das Versorgungsamt benötigt, so ist die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden oder Urkunden über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit dem zuständigen Versorgungsamt mitzuteilen. Die Mitteilung soll in Form der Anlage 3 vorgenommen werden.

age 3

10. Verzeichnis der Urkunden.

Über die von den ausgestellten Urkunden oder Negativbescheinigungen betroffenen Personen ist jahrgangsweise eine Liste zu führen. In die Liste ist jede Person einzutragen, für die ein Nachweis ausgestellt wurde, gleich, ob die Person in der Urkunde allein oder zusammen mit anderen Personen genannt ist.

Die Liste muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Name, Beruf, Wohnung, Geburtstag und -ort der betreffenden Person,
3. ggf. Verwandtschaftsverhältnis zu anderen in der Liste enthaltenen Personen,
4. Bezeichnung des Nachweises.

Die Liste kann, falls dies zweckmäßig erscheint, nach Staatsangehörigkeitsausweisen, Heimatscheinen, Urkunden über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Negativbescheinigungen einzeln oder in Gruppen getrennt geführt werden, wobei dann selbständige laufende Nummern zu verwenden sind und die Angabe nach Absatz 2 Nr. 4 gegebenenfalls fortfällt.

Wenn es wegen der Vielzahl der erteilten Nachweise zweckmäßig erscheint, soll zu der Liste jahrgangsweise ein alphabetisches Verzeichnis angelegt werden.

Verzeichnis besonderer Abkürzungen.

RuStaGes.	= Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583)
(Erstes) StaReGes.	= Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955 (BGBl. I S. 63)
Zweites StaReGes.	= Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. 5. 1956 (BGBl. I S. 431)
Drittes StaReGes.	= Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. 8. 1957 (BGBl. I S. 1251)
VGO	= (Preussische) Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 1. 4. 1934 (Gesetzsamml. S. 261)
ZustVoStaa	= (Nordrhein-Westfälische) Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 7. 2. 1958 (GV. NW. S. 47).

Hiermit wird aufgehoben:

Mit Ausnahme der Nr. 3 die Anweisung des RdErl. v. 23. 3. 1956 zu § 39 (MBl. NW. S. 767).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage 1

Bezeichnung der Behörde

....., den

An

in

über das Auswärtige Amt
— Kurierabfertigung —

in Bonn

Betr.:

Bezug:

Anlg.:

Die für auf seinen/ihren Antrag ausgestellte Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis/Heimatschein) wird mit der Bitte übersandt, die Urkunde auszuhändigen oder zuzusenden, sobald die Zahlung der Verwaltungsgebühr von DM durch Vorlage des Postabschnittes oder der Bankquittung nachgewiesen ist.

Der/die Empfangsberechtigte ist gebeten worden, die Verwaltungsgebühr an die

(Bezeichnung der Kasse)

und zwar **entweder** auf deren Konto Nr. beim Postscheckamt **oder** auf deren Konto Nr. bei

(Bezeichnung der Bank)

zu überweisen.

Anlage 2

Bezeichnung der Behörde

....., den

An

in

Die von Ihnen beantragte Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis/Heimatschein) ist der zuständigen deutschen Auslandsvertretung übersandt worden.

Die Verwaltungsgebühr beträgt DM.

Sie werden gebeten, diesen Betrag unter Angabe Ihres Namens und der Gebührenkontroll-Nr. an die

(Bezeichnung der Kasse)

..... Konto Nr. **oder** Konto Nr.

(Bezeichnung der Bank)

zu überweisen.

D
(Bezeichnung der Auslandsvertretung)

wird Ihnen die Urkunde nach Vorlage des Postabschnittes oder der Bankquittung auszuhändigen oder zuzusenden.

Anlage 3

.....
 (Behörde)
, den 195.....
 An
 in
 Betrifft: Nachweis des Besitzes der deutschen Staatsan-
 gehörigkeit für Zwecke der Versorgungsämter;
 hier: Nachweis des Besitzes der deutschen Staats-
 angehörigkeit für
 Für, geboren am
 in ist heute ein Heimatschein;
 eine Bescheinigung darüber, daß er/sie Deutsche(r) i. S.
 von Art. 116 Abs. 1 GG ist, erteilt worden.
 Die Urkunde erstreckt sich auf die Ehefrau
 geb.
 geb. am in
 und auf folgende Kinder:
 geb. am in
 geb. am in
 Sie ist bis zum befristet.

— MBl. NW. 1958 S. 609.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
 zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
 der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch
 die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6 — DM, Ausgabe B 7,20 DM.